



Reglement der Musikschule Ammerswil

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
1.1 Trägerschaft.....	2
1.2 Zweck der Musikschule.....	2
1.3 Geltungsbereich	2
2. Organe	2
2.1 Gemeinderat	2
2.2 Schulpflege.....	2
2.3 Ressort-Verantwortlicher für die Musikschule	3
3. Schüler und Unterricht	3
3.1 Grundsätzliches.....	3
3.2 Aufnahmeberechtigung	4
3.3 Anmeldung.....	4
3.4 Probezeit.....	4
3.5 Absenzen	4
3.6 Ausschluss.....	4
3.7 Unterrichtsform und Lektionsdauer	4
3.8 Instrumentenwahl.....	4
4. Lehrkräfte	5
4.1 Angestellte Musiklehrkräfte	5
4.2 Musiklehrkräfte im Auftragsverhältnis.....	5
5. Infrastruktur und Finanzen.....	5
5.1 Lokale	5
5.2 Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial.....	5
5.3 Finanzierung.....	5
5.4 Schulgeld.....	5
5.5 Gemeindeverwaltung	6
6. Mitgliedschaften	6
7. Inkraftsetzung und Änderungen.....	6
8. Mitgeltende Unterlagen.....	6
Anhang zum Musikschulreglement der Musikschule Ammerswil.....	7
Musiklehrkräfte im freien Auftragsverhältnis	7
Muster – Vereinbarung zur Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten.....	8





1. Allgemeines

1.1 Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Ammerswil führt eine Musikschule, welche Bestandteil der Schule Ammerswil ist. Sie ist aufgeteilt in Musikgrundschule, Blockflötenunterricht und übrigem Instrumentalunterricht.

1.2 Zweck der Musikschule

Die Musikschule bezweckt, Freude an der Musik zu wecken, deren Verständnis zu fördern und musikalische Fertigkeiten zu vermitteln.

Ausserdem hat die Musikschule das Ziel, das Angebot an Instrumenten in Ammerswil so breit wie möglich zu halten. Vor allem muss sie geeignete Massnahmen ergreifen, um die Musikgrundschule und den Blockflötenunterricht in der Gemeinde zu erhalten.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf die Musikschule Ammerswil sowie für die von der Gemeinde (vertreten durch die Schulpflege Ammerswil) angestellten Musiklehrpersonen. Diese sind in der Regel für die Fächer Musikgrundschule und Blockflötenunterricht angestellt.

Für den übrigen Instrumentalunterricht, der von selbständig erwerbenden Musiklehrpersonen in Ammerswil erteilt wird, gelten der „Anhang zum Musikschulreglement“ sowie die „Vereinbarung über die Benützung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten“.

Für Instrumentalunterricht, der in Lenzburg besucht wird, gelten das Lenzburger Reglement sowie die Punkte 3.2 und 5.4 dieses Reglements.

2. Organe

2.1 Gemeinderat

Die Zustimmung des Gemeinderates ist erforderlich für:

- Budget
- Jahresrechnung
- Elternbeiträge
- Besoldung der Lehrkräfte

2.2 Schulpflege

Die Schulpflege übt die oberste Aufsicht über die Musikschule aus und ist in dieser Funktion verantwortlich für

- die Wahl der Lehrkräfte aufgrund des Antrages des Verantwortlichen des Ressorts Musikschule



Internetversion



- die Anträge an den Gemeinderat bezüglich Budget, Elternbeiträge und Besoldung der Lehrkräfte
- das Bereitstellen und Zuteilen der notwendigen Räumlichkeiten für die Musikschule
- die Entscheide über Anträge des Ressort-Verantwortlichen (z.B. Zulassung eines Schülers zu einem Zweitinstrument)
- die Behandlung von Elternanträgen
- das Festsetzen des Fächerangebotes auf Antrag des Ressort-Verantwortlichen
- die Genehmigung des Stundenplanes
- die Genehmigung der Schülerliste und Freigabe für die Verrechnung
- das Ergreifen von geeigneten Massnahmen, um das Angebot von Musikgrundschule und Blockflötenunterricht in der Gemeinde Ammerswil sicherzustellen

2.3 Ressort-Verantwortlicher für die Musikschule

Der Verantwortliche für das Ressort Musikschule ist ein Mitglied der Schulpflege und ist in dieser Funktion verantwortlich für

- die Organisation und den Betrieb der Musikschule im Rahmen des Reglements
- das Fächerangebot an der Musikschule, sowie für Anträge für neue Fächer bei der Schulpflege
- die Vorbereitung der Lehrerwahlen
- die Entgegennahme der An- und Abmeldungen
- das Sicherstellen der Absenzenkontrolle
- das Erstellen der Schülerlisten
- die Zuteilung und allfällige Umteilung von Schülern
- die Koordination und Erstellung des Stundenplanes
- das Sicherstellen des Informationsflusses an die Lehrpersonen
- die Organisation von Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften
- die Einberufung und Leitung von Lehrerkonferenzen
- das Erstellen des Budgets zu Händen der Schulpflege
- den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Musikschule Lenzburg
- die Teilnahme an Sitzungen von Vereinigungen und Zweckverbänden

3. Schüler und Unterricht

3.1 Grundsätzliches

Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig.

Es besteht kein Anrecht auf Unterricht. Der Unterricht kann nur durchgeführt werden, wenn fähige Lehrkräfte zur Verfügung stehen oder an der Musikschule Lenzburg vermittelt werden können.

Das Fächerangebot, die Höhe der Elternbeiträge und Gemeindebeiträge sowie die Zahlungsmodalitäten sind jeweils aus den Anmeldungsunterlagen ersichtlich. Anpassungen des Fächerangebotes werden durch die Schulpflege, die Höhe der Elternbeiträge durch den Gemeinderat beschlossen und in Kraft gesetzt.





3.2 Aufnahmeberechtigung

Die Musikgrundschule steht den Ammerswiler Schülerinnen und Schülern der 1. Primarschulklasse offen.

Der Instrumentalunterricht in Ammerswil und an der Musikschule Lenzburg steht den Ammerswiler Schülerinnen und Schülern ab der 2. bis zur 5. Primarschulklasse zur Verfügung.

3.3 Anmeldung

Die Anmeldung für das neue Schuljahr erfolgt nach den Frühlingsferien und gilt für das ganze Schuljahr.

3.4 Probezeit

Das erste Semester im neu belegten Instrumentalfach gilt als Probezeit. Der Austritt kann jeweils bis spätestens am 31. Januar schriftlich zuhanden der Schulpflege erklärt werden.

3.5 Absenzen

Ist ein Schüler/eine Schülerin am Besuch des Unterrichts verhindert, so hat er/sie die Lehrkraft rechtzeitig darüber zu informieren.

3.6 Ausschluss

Auf Grund von Nichteignung, mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigter Absenzen kann ein Schüler/eine Schülerin auf Antrag der Musiklehrperson von der Schulpflege vom Unterricht ausgeschlossen werden. Vorgängig ist mit den Eltern Rücksprache zu nehmen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Elternbeitrages besteht nicht.

3.7 Unterrichtsform und Lektionsdauer

Der Unterricht wird einzeln oder in Gruppen erteilt. Die Dauer der verschiedenen Lektionen ist aus den Anmeldeunterlagen ersichtlich.

3.8 Instrumentenwahl

Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes frei. Die Musiklehrer beraten Eltern und Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise.

In der Regel kann nur ein Instrument belegt werden. In begründeten Fällen kann ein Schüler/eine Schülerin mit Zustimmung der Schulpflege ein zweites Instrument lernen.





4. Lehrkräfte

4.1 Angestellte Musiklehrkräfte

Musiklehrkräfte mit grösseren Pensen können von der Gemeinde angestellt werden. In diesem Fall unterstehen sie dem Arbeitsgesetz gemäss OR. Ausnahmen bilden:

- Die Ferienregelung richtet sich nach dem Ferienplan der Schule Ammerswil
- die Kündigungstermine richten sich nach der kantonalen Lehrerwahlverordnung bzw. nach dem GAL (Gesetz über die Anstellung von Lehrperson) nach dessen Inkraftsetzung

4.2 Musiklehrkräfte im Auftragsverhältnis

Die Bedingungen für die Musiklehrkräfte im Auftragsverhältnis sind im Anhang geregelt.

5. Infrastruktur und Finanzen

5.1 Lokale

Der Unterricht wird in der Regel in der Schulanlage oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten der Gemeinde Ammerswil durchgeführt.

5.2 Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial

Die für den Unterricht erforderlichen Instrumente werden von den Eltern beschafft. Die Musiklehrperson steht ihnen bei der Auswahl beratend zur Seite.

Für das Notenmaterial sind die Musiklehrpersonen zuständig. Die Bezahlung erfolgt durch die Eltern zu Selbstkostenpreisen direkt an die Lehrperson.

5.3 Finanzierung

Der Unterricht wird finanziert durch:

- Beiträge der Eltern
- Beiträge der Gemeinde Ammerswil
- evtl. Beiträge des Kantons

5.4 Schulgeld

Das Schulgeld für den Blockflötenunterricht wird halbjährlich in Rechnung gestellt. Der Beitrag der Gemeinde Ammerswil an den Musikunterricht ist in diesem Betrag bereits enthalten.

Für die Musikgrundschule wird zu Beginn des Schuljahres der Beitrag für das ganze Jahr in Rechnung gestellt. Der Beitrag der Gemeinde Ammerswil an den Musikunterricht ist in diesem Betrag bereits enthalten.





Bei Wegzug oder längerer Krankheit kann die Schulpflege auf Antrag der Eltern einen Teil des für den Blockflötenunterrichtes oder Musikgrundschulunterricht bezahlten Schulgeldes zurückerstatten. Für anders begründete Austritte wird kein Schulgeld zurückerstattet. Beim übrigen Instrumentalunterricht, der in Ammerswil erteilt wird, rechnet die Musiklehrkraft im Auftragsverhältnis halbjährlich im Voraus gegen Quittung mit den Eltern des Musikschülers/Musikschülerin ab. Der Beitrag der Gemeinde Ammerswil an den Musikunterricht wird gegen Vorlage dieser Quittung auf der Gemeindeverwaltung ausbezahlt. Allfällige Rückerstattungen von bereits bezahlten Honoraren an die Musiklehrkraft sind Sache der betreffenden Musiklehrkraft.

Für den Instrumentalunterricht an der Musikschule Lenzburg gelten die Bedingungen im Reglement der Musikschule Lenzburg. Der Beitrag der Gemeinde Ammerswil an den Musikunterricht wird gegen Vorlage der entsprechenden Quittung auf der Gemeindeverwaltung Ammerswil ausbezahlt.

5.5 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Einfordern der Elternbeiträge auf Grund der genehmigten Schülerliste
- Verbuchen und Kontrolle der Elternbeiträge
- Erstellen der Lohnabrechnung für die von der Gemeinde angestellten Musiklehrpersonen
- Einfordern von allfälligen Staatsbeiträgen
- Erstellen der Jahresrechnung
- Für den übrigen Instrumentalunterricht: Rückerstattung der Gemeindebeiträge an den Musikunterricht an die Eltern

6. Mitgliedschaften

Die Musikschule Ammerswil kann musikpädagogischen Vereinigungen und/oder Zweckverbänden beitreten. Ist dies mit finanziellen Verpflichtungen verbunden, ist die Mitgliedschaft beim Gemeinderat zu beantragen.

7. Inkraftsetzung und Änderungen

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 14. November 2003 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Änderungen müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

8. Mitgeltende Unterlagen

- Anmeldeunterlagen mit Fächerangebot, Eltern- und Gemeindebeiträgen sowie Zahlungsmodalitäten der Musikschule Ammerswil
- Kantonale Lehrerwahlverordnung bzw. GAL
- „Anhang zum Musikschulreglement der Musikschule Ammerswil“ betr. Musiklehrkräfte im freien Auftragsverhältnis
„Vereinbarung über die Benützung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten“





Anhang zum Musikschulreglement der Musikschule Ammerswil

Musiklehrkräfte im freien Auftragsverhältnis

Der übrige Instrumentalunterricht wird in Ammerswil von selbständig erwerbenden Musiklehrpersonen erteilt.

Das Auftragsverhältnis besteht zwischen der Musiklehrperson und dem Musikschüler/Musikschülerin bzw. dessen/deren Eltern.

Dieser übrige Instrumentalunterricht steht den Ammerswiler Schülerinnen und Schülern von der 2. bis zur 5. Primarschulklasse zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Auszahlung der Gemeindebeiträge für Musikunterricht.

Dieser übrige Instrumentalunterricht kann nur durchgeführt werden, wenn

- seitens eines/r Ammerswiler Primarschülers/Primarschülerin eine Nachfrage nach einem Instrument besteht, für das ein Fachhochschulabschluss oder ein Diplom beim Schweizerischen Musikpädagogischen Verband (SMPV) erworben werden kann (Verordnung über den Instrumentalunterricht 421.391 § 3 Abs. 2)
- eine Musiklehrperson gefunden werden kann, die über die verlangte musikpädagogische Ausbildung verfügt und die bereit ist, in Ammerswil Instrumentalunterricht zu erteilen.

In diesem Fall stellt die Schulpflege Ammerswil dieser Musiklehrperson kostenlos gemeindeeigene Unterrichtsräume (in der Regel in der Schulanlage) für den Instrumentalunterricht zur Verfügung. Der Entscheid der Schulpflege Ammerswil über die Zuteilung der Räumlichkeiten ist abschliessend. Die Details der Benützung sind Gegenstand einer separaten Vereinbarung zwischen Musiklehrperson und Schulpflege Ammerswil.

Die Anmeldung für das neue Schuljahr erfolgt nach den Frühlingsferien und gilt mindestens für ein Semester.

Die Musiklehrperson rechnet ihr Honorar halbjährlich im Voraus gegen Quittung direkt mit den Eltern der Schülerin/des Schülers ab.

Gegen Vorlage der Quittung über die an die Musiklehrperson bezahlten Honorare werden zu Semesterbeginn die Gemeindebeiträge an den Musikunterricht auf der Gemeindeverwaltung ausbezahlt. Gemeindebeiträge werden nur für ein Instrument pro Schüler/Schülerin ausgerichtet.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Musiklehrperson, nach Möglichkeit und Absprache an ausgewählten schulischen Anlässen musikalisch mitzuwirken.





Die Vereinbarung über die Benützung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten ist integrierender Bestandteil dieses Anhangs zum Musikschulreglement der Musikschule Ammerswil.

Ammerswil, 15. Oktober 2003

Muster – Vereinbarung zur Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten

zwischen

Frau Ines Muster, Musiklehrerin für Violine
Beispielstrasse 15
5555 Musterlingen

und der

Schulpflege Ammerswil.

Die Schulpflege Ammerswil stellt Frau Ines Muster im Schuljahr 2003/04 jeweils montags von 16.00 h -18.00 h kostenlos das Zimmer "Textiles Werken" im Schulhaus Ammerswil für den *Violinunterricht* zur Verfügung.

Frau Muster rechnet ihr Honorar halbjährlich im Voraus gegen Quittung direkt mit den Eltern ihres Musikschülers/ihrer Musikschülerin ab.

Frau Muster informiert in geeigneter Weise ihre Schülerinnen und Schüler, sich zu Semesterende auf der Gemeindekanzlei zu melden, sofern sie Antrag auf die Erstattung der Gemeindebeiträge für Instrumentalunterricht stellen wollen.

Frau Muster erklärt sich einverstanden, nach Möglichkeit und nach Absprache an ausgewählten schulischen Anlässen musikalisch mitzuwirken.

Diese Vereinbarung verliert jeweils automatisch ihre Gültigkeit auf Semesterende, sobald keine Ammerswiler Schüler/Schülerinnen mehr unterrichtet werden.

Diese Vereinbarung läuft per *31. Juli 2004* aus, sie kann aber bei Bedarf für ein weiteres Jahr erneuert werden.

Elisabeth Majoros Pfund
Präsidentin der Schulpflege Ammerswil

Ines Muster
Violinlehrerin

Ammerswil, *14. November 2003*

